

Zweckverband Landeswasserversorgung

VERBANDSSATZUNG

vom 10. November 1992

(zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2022)

Die Landeswasserversorgung ist durch das Gesetz betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für die Erstellung einer Wasserversorgungsanlage (Landeswasserversorgung) vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 234) zur Versorgung einer größeren Anzahl von Gemeinden des Landes Baden-Württemberg mit Wasser geschaffen worden. Sie hatte die Rechtsform eines staatlichen Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wurde vom Land treuhänderisch für die Abnehmergemeinden betrieben. Nach Art. 2 des Gesetzes und nach § 16 der Wasserlieferungsverträge mit den Abnehmergemeinden hatte sich das Land verpflichtet, die Anlagen der Landeswasserversorgung unter den dort genannten Bedingungen auf einen Zweckverband zu übertragen.

Die angeschlossenen Städte, Gemeinden und Zweckverbände haben am 11. Februar 1965 aufgrund des Zweckverbandsgesetzes eine Verbandssatzung vereinbart. Der Zweckverband Landeswasserversorgung ist am 24. März 1965 entstanden. Er hat durch Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg vom 1. Juni 1965 die Staatliche Landeswasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten übernommen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Mitglieder bilden einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verbandssatzung.
- (2) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Landeswasserversorgung" und hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Aufgabe des Verbands ist die Bereitstellung von Wasser für die öffentliche Versorgung der Verbandsmitglieder. Soweit dies ohne Benachteiligung der Mitglieder möglich ist, kann der Verband auch Dritte beliefern. Um seiner Vorbildfunktion und der allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu entsprechen, strebt der Zweckverband bei der Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 Nettotreibhausgasneutralität insbesondere beim Energieverbrauch für Anlagen der Wasserversorgung und der Wasseraufbereitung an.
- (2) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt die erforderlichen Anlagen.
- (3) Der Verband berät und betreut seine Mitglieder und Dritte auf dem Gebiet des Gewässerschutzes und bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit sowie bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung. Hierzu können u.a. auch labortechnische Dienstleistungen, die Planung von Wasserversorgungsanlagen und die Übernahme der Betriebsführung für kommunale Wasserversorgungsunternehmen gehören.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 3 sind kostendeckende Entgelte zu erheben, wenn die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Mitglieds oder Dritten erbracht werden.
- (5) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich insbesondere an Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligen, die auf dem

Gebiet der Wasserwirtschaft, der Erzeugung erneuerbarer Energien, der Abwasserbeseitigung oder der Abfallentsorgung tätig sind; 2 Abs. 1 und 3 bleiben im Übrigen unberührt.

- (6) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Anlagen des Verbands

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und zum Transport des Wassers und die Hilfsanlagen bis einschließlich der Anschlusschächte (Wasserübergabestellen).
- (2) Die Anschlussleitungen ab den Anschlusschächten, die örtlichen Wasserbehälter und die Verteilungsnetze sind Eigentum der Abnehmer.

§ 4

Bezugsrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Das Bezugsrecht wird in Litern pro Sekunde (l/s) ausgedrückt. Den Verbandsmitgliedern stehen die in der Anlage (§ 1 Abs. 1) genannten Bezugsrechte zu.
- (2) Das Bezugsrecht ist maßgebend für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach § 7, die Höhe der Kapitalumlagen nach § 15 und die Berechnung der Umlagen nach § 16 sowie für die Aufteilung bei einer Auflösung des Verbands nach § 20 Abs. 2.
- (3) Verbandsmitglieder, die über ein Bezugsrecht von mindestens 3 L/s verfügen, können grundsätzlich einmalig mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten darauffolgenden Kalenderjahres bis zu 20% ihres Bezugsrechts nach Abs. 1 zur Abtretung an andere Verbandsmitglieder anmelden (Bezugsrechtspool). Die Anmeldung zur Abtretung von Bezugsrechten erfolgt spätestens bis zum 31. März. Sie hat mittels schriftlicher Erklärung des Verbandsmitglieds gegenüber der Geschäftsleitung zu erfolgen und muss eine konkrete Mengenangabe in L/s enthalten. Sie ist verbindlich und kann nicht zurückgenommen werden. Eine anteilige Erstattung der eingebrachten Kapitalumlage für abgetretene Bezugsrechte erfolgt nicht.
- (4) Der Bezugsrechtspool wird in Zeiten ausreichender Ressourcenverfügbarkeiten inaktiv geschaltet und kann bei Bedarf wieder aktiviert werden. Über die Deaktivierung oder Reaktivierung des Bezugsrechtspools entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Anträge auf Erteilung neuer Bezugsrechte sind mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres möglich. Sie müssen schriftlich bis

zum 30. Juni des laufenden Jahres bei der Geschäftsleitung eingegangen sein und eine konkrete Mengenangabe in L/s enthalten. Wird ein gestellter Antrag auf Erteilung neuer Bezugsrechte nicht bis zum 30.06. des Kalenderjahres, in welchem die Versammlung über den Antrag entscheidet, zurückgezogen, so ist er für den Antragsteller bindend. Bezugsrechte werden höchstens in dem Umfang erteilt, in dem zum Antragszeitpunkt abzutretende Bezugsrechte im Bezugsrechtspool vorhanden sind (zuteilungsfähige Menge). In der auf den Antrag folgenden Versammlung wird über die eingegangenen Anträge berichtet. Die Versammlung wird über die Umverteilung der Bezugsrechte in Kombination mit der entsprechenden Anpassung der Anlage 1 der Satzung förmlich beschließen. Sie kann abweichend von Abs. 3 S.1 in begründeten Fällen auch mehrere Anträge eines Mitglieds oder Anträge eines Mitglieds über die Anmeldung von mehr als 20% des Bezugsrechts genehmigen.

- (6) Übersteigt die Menge neu beantragter Bezugsrechte die zuteilungsfähige Menge, wird diese auf die Antragsteller im Verhältnis zu ihren jeweils zum Antragszeitpunkt bestehenden Bezugsrechten aufgeteilt, sofern eine einvernehmliche Einigung unter den Antragstellern nicht möglich ist. Neue Bezugsrechte werden nur in vollen L/s ausgegeben. Ergibt eine Aufteilung der zuteilungsfähigen Menge auf mehrere Antragsteller Dezimalwerte, werden die zu verteilenden Bezugsrechte auf volle L/s gekürzt. Die sich aus der Kürzung ergebenden Restmengen verbleiben im Bezugsrechtspool.
- (7) Anträge bestehender Mitglieder auf Zuteilung weiterer Bezugsrechte werden gegenüber Anträgen auf Aufnahme neuer Mitglieder bevorzugt behandelt. Die Zuteilung von Bezugsrechten an neue Mitglieder erfolgt nur, sofern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Versammlung über die Aufnahme in den Zweckverband nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung alle angemeldeten Bezugsrechtsbedarfe bestehender Mitglieder gedeckt sind. Hierbei unberücksichtigt bleiben Anträge auf Zuteilung neuer Bezugsrechte bestehender Mitglieder, die zwar vor der Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder, aber nach dem 30. Juni des jeweiligen laufenden Kalenderjahres eingegangen sind.
- (8) Die Erklärung des Abtretungsbegehrens nach Abs. 3 hat keine Auswirkung auf die zu-

vor bestehenden Bezugsrechte des erklärenden Mitglieds. Bis zum Zeitpunkt, zu dem die Neuzuteilung der zur Abtretung angemeldeter Bezugsrechte Wirkung entfaltet, verbleiben diese mit allen Rechten und Pflichten nach der Satzung und der Wasserabgabeordnung beim bisherigen Inhaber. Die Bestimmungen nach S. 1 gelten entsprechend für Restmengen nach Abs. 6 S. 4. Die Neuzuteilung der zuteilungsfähigen Menge erfolgt in chronologischer Reihenfolge in Abhängigkeit vom Eingangsdatum der schriftlichen Erklärung des Abtretungsbegehrens bei der Geschäftsleitung.

§ 4a

Bezugsrecht auf Zeit

- (1) Steht ein entsprechendes Wasserdargebot zur Verfügung, kann einem Mitglied auf seinen Antrag ein Bezugsrecht auf Zeit gewährt werden. Beantragen mehrere Mitglieder innerhalb eines Kalenderhalbjahres (Januar bis Juni oder Juli bis Dezember) die Gewährung eines Bezugsrechts auf Zeit und steht kein entsprechendes Wasserdargebot zur Verfügung, um allen Anträgen in vollem Umfang zu entsprechen, wird das Wasserdargebot, das für die Gewährung von Bezugsrechten auf Zeit zur Verfügung steht, auf die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis der von ihnen beantragten Bezugsrechte auf Zeit verteilt. Im Übrigen werden die Anträge auf Gewährung eines Bezugsrechts auf Zeit abgelehnt. Innerhalb der in Satz 2 genannten Antragszeiträume gestellte Anträge auf Aufnahme als Mitglied in dem Zweckverband unter Zuteilung von Bezugsrechten und Anträge von Mitgliedern auf Erhöhung der satzungsgemäßen Bezugsrechte haben Vorrang vor der Gewährung von Bezugsrechten auf Zeit und verringern das verfügbare Wasserdargebot.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Bezugsrechts auf Zeit ist:
 1. Die Belieferung des Mitglieds im Umfang des Bezugsrechts auf Zeit ist mit den bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen des Verbandes möglich.
 2. Für die Bedienung des Bezugsrechts auf Zeit ist die Übergabestelle festgelegt.
- (3) Das Bezugsrecht auf Zeit wird mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten und maximal für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt.

(4) Die Gewährung eines Bezugsrechts auf Zeit ist nicht maßgebend für das Stimmrecht des Mitglieds in der Verbandsversammlung und für die Aufteilung bei einer Auflösung des Verbands nach § 20 Abs. 2. Bei der Verpflichtung zur Erhöhung der Abnahme nach § 5 Abs. 2 ist die Summe aus Bezugsrecht gemäß Anlage 1 und Bezugsrecht auf Zeit maßgebend.

§ 5

Wasserabgabe

- (1) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu einheitlichen Bedingungen geliefert.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die ihnen gemäß § 4 Abs. 1 zustehende Wassermenge innerhalb des nach der Wasserabgabeordnung festgelegten Ablesezeitraumes zu beziehen. Unterschreitet die gesamte Wasserabgabe an einem Kalendertag 170.000 m³ (Vorsorgewert), können die Verbandsmitglieder, deren durchschnittliche Tagesabnahme im letzten vollen Kalendermonat niedriger als 30% ihres Bezugsrechts (§ 4 Abs. 1) multipliziert mit 86.400 war, zur Erhöhung ihrer Abnahme verpflichtet werden. Die Erhöhung erfolgt bis zur Erreichung einer Wasserabgabe von 170.000 m³ pro Tag im Verhältnis der Prozentsätze, um die die von Satz 2 betroffenen Verbandsmitglieder den dort genannten Schwellenwert von 30% unterschritten haben. Die Verpflichtung des Verbandsmitglieds zur Abnahme einer Wassermenge darf 30% des Bezugsrechts nicht überschreiten. Die Verpflichtung kann jeweils nur für den laufenden Monat und die ersten 5 Kalendertage des folgenden Monats ausgesprochen werden.
- (3) Abweichungen, die nicht auf besonderen Rechten beruhen, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Bei der Verbandsgründung bestehende vertragliche Sonderrechte bleiben auf die Dauer der diese Sonderrechte begründenden Verträge unberührt.
- (4) Der Verband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.

(5) Die Verbandsmitglieder dürfen in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen des Verbands keine Wasserentnahmestellen schaffen, es sei denn, dass diese nur der Versorgung des Einzugsgebietes dienen; die Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen.

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VERBANDS

§ 6

Verfassung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbands finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. An die Stelle der Betriebsatzung tritt die Verbandsatzung, an die Stelle des Werksausschusses der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Werkleitung die Geschäftsleitung.
- (2) Organe des Verbands sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 7,8),
 2. der Verwaltungsrat (§ 10),
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 11),
 4. die Geschäftsleitung (§ 12).

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden für die Vertretung in der Verbandsversammlung in 3 Gruppen eingeteilt:

Gruppe I:	Stadtkreise mit einer Einwohnerzahl von mehr als 500.000 und sonstige Verbandsmitglieder, die einen solchen Stadtkreis überwiegend mit Wasser versorgen;
Gruppe II:	Sonstige Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Verbandsmitglieder, die eine solche Stadt überwiegend mit Wasser versorgen;
Gruppe III:	Die weiteren Verbandsmitglieder.

Die Gruppenzugehörigkeit ergibt sich aus der Anlage (§ 1 Abs. 1).

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus

- 10 Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds der Gruppe I;
- 4 Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds der Gruppe II;
- 2 Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds der Gruppe III.

Die Bürgermeister, die Landräte und die Verbandsvorsitzenden der Zweckverbände sind kraft ihres Amtes sowohl Vertreter ihrer Körperschaften als auch Vertreter der Wasserversorgungsunternehmen dieser Körperschaften. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter des Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von dem Verbandsmitglied widerruflich bestellt. Die Vertreter des Landes Baden-Württemberg im Verwaltungsrat (§ 10 Abs. 1) sind berechtigt, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

(3) Die Verbandsversammlung hat 600 Stimmen. Auf jede Gruppe entfallen 200 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Die übrigen Stimmen innerhalb der Gruppen werden nach dem Höchstzahlverfahren im Verhältnis der Bezugsrechte (§ 4) verteilt; bei Mitgliedern mit unbeschränktem Bezugsrecht ist das 1,25-fache des Vorjahresbezugs, umgerechnet auf Liter pro Sekunde, zugrunde zu legen. Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder wird vom Verbandsvorsitzenden jeweils vor Einberufung der Verbandsversammlung festgestellt und den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden bei Gemeinden und deren Wasserversorgungsunternehmen (vgl. Abs. 2 Satz 2) vom Bürgermeister, bei Landkreisen vom Landrat und bei Zweckverbänden vom Verbandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung von deren allgemeinen Stellvertretern oder Beauftragten (Abs. 2 Satz 3) einheitlich abgegeben (Stimmführer).

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Änderung der Verbandssatzung (§ 18 Abs.1), Erlass, Änderung und Aufhebung

sonstiger Satzungen (§ 18 Abs. 2) sowie der Wasserabgabeordnung und Abweichungen von ihr (§ 5 Abs. 1 und 3);

2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§§ 1 Abs. 1 und 18 Abs. 1), Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 19) und Auflösung des Verbands sowie Zusammenschluss mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen (§ 20);
3. Wahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses (§ 9), des Verwaltungsrats (§ 10) sowie des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 11);
4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung (§ 12);
5. Festsetzung der Kapitalumlagen (§ 15);
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie Festsetzung der jährlichen Grundlast, der Festkosten- und Betriebskostenumlage und des Zuschlags (§ 16);
7. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastung der Geschäftsleitung;
8. Bestimmungen über eine Eigenprüfungseinrichtung des Verbands;
9. Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
10. Überlassung von Betriebsanlagen an Dritte, wesentliche Änderungen des Betriebs;
11. Beitritt zu Wasserversorgungsverbänden, Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an Unternehmen (§ 2 Abs. 5);
12. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 2.000.000 EUR übersteigen;
13. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 500.000 EUR übersteigt;
14. Gewährung von Darlehen und freiwilligen Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 500.000 EUR übersteigt und die Zuwendungen nicht der Sicherung oder Reinhaltung der vom Verband genutzten Wasservorkommen dienen;

15. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 1.000.000 EUR übersteigt;
16. Abschluss von Dauerwasserlieferungsverträgen mit Gemeinden und Zweckverbänden, die nicht Verbandsmitglieder sind (§ 2 Abs. 1).
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einberufung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Verwaltungsrat beschließt oder wenn es Verbandsmitglieder mit zusammen mindestens 200 Stimmen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zu dem Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muss, beantragen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Verband rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen (§ 21). Im Falle von schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre, kann die Sitzung der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum durchgeführt werden. In diesem Fall erfolgen Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 6 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Mitglieder erhalten die Niederschrift des öffentlichen sowie des nichtöffentlichen Teils der Verbandsversammlung elektronisch oder in Papierform. Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Verbandsversammlung ist vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Auf Verlangen von mindestens 200 Stimmen ist geheim abzustimmen. Soweit die Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los.
- Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den ebenfalls Satz 2 gilt.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Gemeinden, auf deren Gebiet sich Wasserfassungen des Verbands wesentlich auswirken (Fassungsgemeinden) sind, soweit sie nicht Verbandsmitglieder sind, zu den Verbandsversammlungen einzuladen. Ihre Vertreter können in Angelegenheiten, welche diese Gemeinden betreffen, das Wort ergreifen.

§ 9

Beschließender Ausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung wird der Bau- und Vergabeausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Nach jeder Neuwahl des Verwaltungsrats ist der Ausschuss neu zu bilden. Im Ausschuss müssen die 3 Gruppen (§ 7 Abs. 1) gleichmäßig vertreten sein. Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist der Verbandsvorsitzende; er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des beschließenden Ausschusses aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Ausschuss. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.
- (3) Für die Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen des Vermögensplans über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn deren Betrag oder Wert 500.000 EUR übersteigt. Maßgeblich für die Beurteilung der Bewirtschaftungsbefugnis ist lediglich das Auftragsvolumen zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung. Nachträge und Auftragsänderungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Für den Geschäftsgang im Ausschuss gilt § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Sitzungen des Ausschusses können unter den in § 8 Abs. 2 Satz 6-8 genannten Voraussetzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern (§ 11) und je 5 weiteren Mitgliedern aus jeder Gruppe (§ 7 Abs. 1). Die weiteren Mitglieder sowie 6 Stellvertreter für jede Gruppe werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren aus ihrer Mitte gewählt; einstimmig zustande gekommene Vorschläge einer Gruppe müssen berücksichtigt werden. Ein Mitglied der Gruppe III und sein Stellvertreter müssen Vertreter von Fassungsgemeinden sein; die Gruppe hat insoweit bei ihrem Vorschlag nach Satz 2 Benennungen des Ausschusses für Fassungsgemeinden zu berücksichtigen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen. Das Land Baden-Württemberg kann bis zu vier Vertreter, die Fassungsgemeinden können - unbeschadet Satz 3 - einen vom Ausschuss für Fassungsgemeinden gewählten Vertreter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat entsenden.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 1) vorbehalten, dem beschließenden Ausschuss (§ 9), dem Verbandsvorsitzenden (§ 11) oder der Geschäftsleitung (§ 12) zugewiesen sind, unter anderem über
1. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und Mehrausgaben des Vermögensplans nach § 15 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz;

2. Zustimmung zu Verträgen mit Fassungsgemeinden (§ 17);
 3. Entsendung von Vertretern des Verbands in Organe von Wasserversorgungsverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen an denen der Verband beteiligt ist (§ 2 Abs. 5) sowie Erteilung von Weisungen an diese Vertreter;
 4. Abschluss von langfristigen Wasserbezugsverträgen;
 5. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (§ 12 Abs. 4);
 6. Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführer auf Widerruf (§ 12 Abs. 2);
 7. Personalangelegenheiten nach näherer Regelung des § 13;
 8. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens mehr als 200.000 EUR, jedoch nicht mehr als 2.000.000 EUR betragen,
 9. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
 10. Entscheidung über Einführung, die Beibehaltung sowie den Wegfall von freiwilligen Zusatzleistungen an das Personal im Sinne von § 13 der Verbandssatzung.
- (3) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Verwaltungsrat vorberaten.
- (4) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Sachgebiete beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. In den Ausschüssen müssen die 3 Gruppen (§ 7 Abs. 1) vertreten sein.
- (4a) Der Verwaltungsrat bildet einen beratenden Ausschuss, in dem alle die Fassungsgemeinden betreffenden Fragen vorzubereiten sind, insbesondere seine Entscheidungen über Maßnahmen in den Wassergewinnungsgebieten und Fassungsgemeinden (Ausschuss für Fassungsgemeinden). Der Ausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern sowie je einem Vertreter der Fassungsgemeinden. Den Vertretern solcher Fassungsgemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, ist Gelegenheit zu geben, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Der Ausschuss soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (5) Für den Geschäftsgang im Verwaltungsrat gelten grundsätzlich die Bestimmungen des

§ 8 Abs. 2 - 6 entsprechend. Die Ladung kann jedoch in dringenden Fällen unter Abkürzung der Ladungsfrist formlos erfolgen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt; jeder von ihnen muss einer anderen Gruppe nach § 7 Abs. 1 angehören. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt innerhalb einer Frist von sechs Monaten unter Beachtung von Satz 1 für die restliche Amtsdauer einen Ersatzmann.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse. Er vertritt den Verband soweit nicht nach § 12 Abs. 5 die Geschäftsleitung zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist für Personalangelegenheiten nach näherer Regelung in § 13 zuständig.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbands zu sichern. § 10 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz gilt entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats, der Verbandsversammlung oder des Bau- und Vergabeausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung, den Vertretern in der Verbandsversammlung bzw. den Mitgliedern des Bau- und Vergabeausschusses schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über

alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten.

§ 12

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus 2 Geschäftsführern, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Sie können als Angestellte oder Beamte auf Zeit bestellt werden; ihre Amtszeit beträgt 8 Jahre.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt widerruflich für jeden Geschäftsführer einen Stellvertreter.
- (3) Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen und führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere für folgendes zuständig:
1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden;
 2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen;
 3. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 200.000 EUR nicht übersteigen;
 4. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Vermögensplans, wenn deren Wert 500.000 EUR nicht übersteigt. Maßgeblich für die Beurteilung der Bewirtschaftungsbefugnis ist lediglich das Auftragsvolumen zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung. Nachträge und Auftragsänderungen bleiben unberücksichtigt;
 5. Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan sowie von Kassenkrediten;
 6. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 50.000 EUR nicht übersteigt;
 7. Gewährung von Darlehen, wenn der Betrag 50.000 EUR, freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 10.000 EUR nicht übersteigt;
 8. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 200.000 EUR nicht übersteigt; Veräußerungen und dingliche Belastungen, wenn der Wert 50.000 EUR nicht übersteigt;

9. Verzicht auf fällige Ansprüche des Verbands oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 20.000 EUR nicht übersteigt;
 10. Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 50.000 EUR nicht übersteigt;
 11. Einwerbung und Entgegennahme des Angebots von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendung;
 12. Verpflichtung von Verbandsmitgliedern zur Abnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 5;
 13. Entscheidung über die Gewährung von Bezugsrechten auf Zeit nach § 4a der Verbandssatzung.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführer entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
 - (5) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung "Zweckverband Landeswasserversorgung, Geschäftsleitung". Vertretungsberechtigt sind die beiden Geschäftsführer gemeinsam, im Falle der Verhinderung eines Geschäftsführers dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem anderen Geschäftsführer.
 - (6) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands rechtzeitig zu unterrichten.
 - (7) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Ausschüsse dieser Organe teil.

§ 13

Personalangelegenheiten

- (1) Der Verband kann hauptamtliche Beamte haben.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes, die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TV-V und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei diesen Arbeitnehmern.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes. Er ist

Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Geschäftsführer und die weiteren Bediensteten des Verbands.

- (4) Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Sie ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbands.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND AUFWANDSDECKUNG

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 15

Kapitalumlage

- (1) Der Zweckverband ist mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten.
- (2) Zur Finanzierung seines Anlagevermögens erhebt der Verband von seinen Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Bezugsrechte (§ 4) eine Kapitalumlage.
- (3) Die Kapitalumlage wird in der Regel bei der Zuteilung von Bezugsrechten erhoben. Sie kann zur Abgeltung von Vorbelastungen der Verbandsmitglieder unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
- (4) Die Kapitalumlage wird von der Verbandsversammlung mit der Feststellung des Wirtschaftsplans festgesetzt.

§ 16

Festkosten- und Betriebskostenumlage

- (1) Der nach Abzug der sonstigen Erträge und Zuschüsse verbleibende Aufwand des Verbands für Zinsen, Abschreibungen und Steuern, soweit es sich nicht um laufende Steuern aus dem Geschäftsverkehr handelt, sowie 35 % des Betriebs- und Geschäftsaufwands werden als Festkostenumlage auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihren Bezugsrechten umgelegt.
- (2) Der restliche Betriebs- und Geschäftsaufwand sowie das Wasserentnahmeentgelt werden auf die Verbandsmitglieder nach den

im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen als Betriebskostenumlage umgelegt. Die Betriebskostenumlage ist je Ablesezeitraum (in der Regel der Kalendermonat) mindestens für die Grundlast zu bezahlen. Die Grundlast beträgt je Ablesezeitraum 25% der Wassermenge, die dem Bezugsrecht (§ 4 Abs. 1) multipliziert mit 86.400 und multipliziert mit der Anzahl der Tage innerhalb eines Ablesezeitraums entspricht.

- (3) Für die nach Abs. 2 zu bezahlenden aber nicht abgenommenen Wassermengen wird die Betriebskostenumlage um die dem Verband nicht entstehenden variablen Förderkosten und um das Wasserentnahmeentgelt ermäßigt.
- (4) Überschreitet ein Verbandsmitglied innerhalb eines Ablesezeitraums das ihm zustehende Bezugsrecht (§ 4 Abs. 1), so wird für die überzogene Menge zusätzlich zur Betriebskostenumlage nach Abs. 2 das 0,25-fache der Festkostenumlage (§ 16 Abs. 1) je angefangene 0,1 Liter pro Sekunde je Ablesezeitraum erhoben.
- (5) Die Festkosten- und die Betriebskostenumlage sowie die Ermäßigung nach Abs. 3 werden im Rahmen des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
- (6) Bis dahin sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese betragen ein Zwölftel der vorläufigen Festkostenumlage und richten sich bei der vorläufigen Betriebskostenumlage nach dem Wasserbezug, mindestens der anteiligen Grundlast, während eines Ablesezeitraums. Über die Abschlagszahlungen wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses abgerechnet.
- (7) Bei der Verbandsgründung bestehende vertragliche Sonderregelungen werden berücksichtigt.

§ 16a

Kostenersatz Bezugsrecht auf Zeit

- (1) Für die Dauer des Bezugsrechts auf Zeit wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Festkostenumlage nach § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung erhoben.
- (2) Für die während der Dauer des Bezugsrechts auf Zeit bezogene Wassermenge wird die Betriebskostenumlage nach § 16 Abs. 2 erhoben. Das für die Grundlast maßgebende Bezugsrecht ergibt sich aus der Summe des Bezugsrechts des Mitglieds nach der Anlage zur Verbandssatzung und dem dem Mitglied gewährten Bezugsrecht auf Zeit.

- (3) Für den Zeitraum, für den das Bezugsrecht auf Zeit gewährt wird, ist je Kalenderjahr als Ersatz der nicht aufgebrauchten Kapitalumlage nach § 15 je Liter/Sekunde (l/s) 8 % der im Wirtschaftsplan gemäß § 15 Abs. 4 festgesetzten Kapitalumlage, gerundet auf volle hundert Euro, zu entrichten. Beginnt oder endet das Bezugsrecht auf Zeit während eines Kalenderjahres, ist je angefangenem Monat 1/12 des Betrages nach Satz 1 zu entrichten.
- (4) Überschreitet ein Verbandsmitglied innerhalb eines Ablesezeitraums das ihm zustehende Bezugsrecht zuzüglich des Bezugsrechts auf Zeit, wird dafür der Überschreitungszuschlag gemäß § 16 Abs. 4 erhoben.

§ 17

Fassungsgemeinden

Die Fassungsgemeinden werden von Umlagen nach §§ 15, 16 und ebenso von der Aufteilung nach § 20 Abs. 2 ausgenommen. Ihre Beteiligung an den Aufwendungen des Verbands wird vertraglich geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

III. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VERBANDS

§ 18

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen und der Wasserabgabeordnung werden von der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied entweder schriftlich zugestimmt oder das Ausscheiden schriftlich beantragt hat.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das aus-

scheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands.

- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.
- (4) Für alle Beschlüsse gilt § 18 Abs. 1.

§ 20

Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands sowie der Zusammenschluss mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach der Höhe des Bezugsrechts zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung.
- (3) Für alle Beschlüsse gilt § 18 Abs. 1.

IV. SONSTIGES

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Verbands unter www.lw-online.de. Sie können in der Hauptverwaltung des Verbands in der Schützenstraße 4, 70182 Stuttgart, während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 22

Rechte und Pflichten aus der Übernahme der Staatlichen Landeswasserversorgung

Der Zweckverband hat die Staatliche Landeswasserversorgung durch Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg vom 1. Juni 1965 übernommen. Rechte und Pflichten des Zweckverbands aus diesem Vertrag bleiben unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 11. Februar 1965, in der Fassung vom 14. November 1980, zuletzt geändert am 19. November 1991, außer Kraft.